

# **Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ellerdorf (Abwasserbeitragsatzung)**

## *Inhalt:*

*Neufassung vom 15.12.2021, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 51 vom 23.12.2021*

## *Historik:*

*Satzung vom 20.9.83, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 38 vom 24.9.83*

*1. Änderung vom 11.1.94, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 9 vom 5.3.94*

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566), der § 1 Abs. 1 S. 1, § 2 Abs. 1, § 8 (mit Ausnahme Abs. 1 Satz 4, Abs. 4 Satz 1 HS 2 und Abs. 8), § 9a und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H., S. 566) und des § 14 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ellerdorf vom 21.02.1983 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2021 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 - Anschlussbeitrag**

- (1) Die Gemeinde Ellerdorf erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse und Abwassergebühren gedeckt wird, für die Herstellung der Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag sowie Kostenerstattungen bzw. Aufwendungsersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch den Beitrag gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung
  - a) der Abwasserreinigungsanlage (natürlich belüftete Klärteiche)
  - b) von Hauptsammlern, Druckleitungen und Hebeanlagen
  - c) von jeweils einem Anschlusskanal zu den einzelnen Grundstücken einschließlich des Reinigungsschachtes, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen.

Die Anlagen zur Sammlung und Behandlung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser bilden jeweils eine selbständige Einrichtung.

- (3) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird in einer besonderen Satzung geregelt.

## **§ 2 - Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
  - (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

### **§ 3 - Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.
- (3) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird. (§ 7 Abs. 2 Kanalbeitragsatzung)

### **§ 4 - Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

Der anzuwendende Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist der Vollgeschossmaßstab. Ein Vollgeschoss bestimmt sich nach der Definition des § 2 Abs. 8 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO). Der Anschlussbeitrag wird für den Anschluss an die Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung nach der Grundstücksfläche (§ 5) berechnet, die sich durch Vervielfältigung mit dem Nutzungsfaktor (§ 6) unter Berücksichtigung des Beitragsatzes (§ 8a) ergibt.

### **§ 5 - Grundstücksfläche**

Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Grundstücksfläche in ihrem vollen Umfang.
- b) bei Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage (Straße) zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Soweit das Grundstück nicht oder nur mit einer privaten Zuwegung an die Erschließungsanlage angrenzt, wird die Grundstückstiefe von der Grundstücksgrenze aus gemessen, die der Erschließungsanlage zugewandt ist. Die Zuwegung bleibt unberücksichtigt. Wird ein Grundstück von mehreren Straßen erschlossen, wird die Tiefenbegrenzung zu jeder Erschließungsanlage hin bestimmt.

- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage anschließbaren Baulichkeiten, denen der Vorteil durch die öffentliche Einrichtung geboten wird, geteilt durch die GRZ 0,2 höchstens die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze die Grundstücksgrenze auch die Grenze der Umgriffsfläche bildet und sich die Abstände von den Außenwänden der Baulichkeiten zum Ausgleich dafür vergrößern.

## **§ 6 - Nutzungsfaktor**

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit des Grundstückes wird die Grundstücksfläche (§ 5) mit einem Nutzungsfaktor (Vollgeschossmaßstab) vervielfacht. Der Nutzungsfaktor (Vollgeschossmaßstab) beträgt:
- |  |      |
|--|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit            | 1,00 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit           | 1,25 |
| 3. bei drei- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Bebauungsplan keine Geschossezahl festgesetzt, ist die im Einzelfall genehmigte Geschossezahl zugrunde zu legen.
- (3) In unbeplanten Gebieten ist maßgebend die Zahl der auf den Grundstücken tatsächlich vorhandenen Geschosse.
- (4) Im Außenbereich ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Vorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (5) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne des § 2 Abs. 8 der Landesbauordnung. Ist die Vollgeschossezahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden je 2,30 Meter Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

## **§ 7 - Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag (Vollgeschossmaßstab) erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird unter Berücksichtigung des Beitragssatzes (§ 8b) die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (GRZ) vervielfacht.
- (3) Die Grundstücksfläche ist nach § 5 Buchst. a) und b) zu ermitteln, im Übrigen nach § 7 Abs. 5.
- (4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gelten
- soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
  - soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

- Wohn-, Dorf- und Mischgebiete: 0,40
- Gewerbegebiete: 0,80

- c) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist: 1,0.

Die Gebietseinordnung gemäß Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

- 5.) Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist als maßgebliche Fläche im Sinne des Abs. 1 die Grundfläche der tatsächlich vorhandenen, angeschlossenen Baulichkeiten anzusetzen, bei selbständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken ist die tatsächliche vorhandene bebaute und befestigte Fläche anzusetzen, bei allen Grundstücken höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die Grundfläche von Güllebehältern und Siloplaten bleibt unberücksichtigt.

## § 8 - Beitragssatz

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen betragen bei der

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| a) | Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung       | 1,74 Euro, |
| b) | Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung | 3,27 Euro, |

je qm beitragspflichtiger Fläche.

## § 9 - Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Vorauszahlungen entsprechend.

## § 10 - Vorauszahlungen, Ablösung des Beitragsanspruchs

- (1) Sobald mit dem Bau der Abwasseranlage begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen Vorauszahlungen bis zur vollen Höhe des Anschlussbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.
- (2) Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen der/dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

## § 11 - Veranlagung, Fälligkeit, Ratenzahlung

- (1) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag Stundung oder Verrentung bewilligen. Bei Verrentung wird der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags beziehungsweise der Vorauszahlung zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit drei vom Hundert über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.

## **§ 12 - Grundstücksanschlusskosten**

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses bzw. mit dem Abschluss der Maßnahmen. Die §§ 9, 10 und 11 gelten entsprechend.

## **§ 13 - Auskunfts- Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 14 - Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, der Einwohnermeldebehörde, der Ordnungsbehörden, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung sowie des Landesdatenschutzgesetzes.

## **§ 15 - Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 13 der Satzung sind Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 16 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ellerdorf vom 20.09.1983.

Ellerdorf, den 15.12.2021

Gemeinde Ellerdorf  
Der Bürgermeister